



Der Stadt Hattersheim am Main ist es wichtig, Sie ausführlich und aktuell über die COVID 19-Pandemie (Corona-Virus) zu informieren. Auf diesen Seiten finden Sie umfassende Informationen sowie Anträge, Links und Verordnungen des Landes Hessen.

Die Informationen haben wir in fünf Bereiche unterteilt:

- [Hinweise für Bürger*innen](#)
- [Hinweise für Gewerbetreibende](#)
- [Zeitschiene](#)
- [Verordnungen des Landes Hessen](#)
- [Anträge](#)

Aktuelle Zahlen der Covid-19-Infizierten im Main-Taunus-Kreis

Sie wollen wissen, wie viele Corona-Fälle in Hattersheim am Main und den anderen MTK-Kommunen aktuell bestätigt sind? Die neuesten Zahlen, die dem Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises vorliegen, gibt es [hier](#).

Wieder neue Lockerungen der Corona-Einschränkungen durch die Landesregierung



Bürgermeister Klaus Schindling ist froh, dass: „wir in unserem Alltag immer mehr zur Normalität

zurückkehren können. Es ist schön zu sehen, dass die ganzen Einschränkungen und der Verzicht dazu geführt haben, dass die Infektionszahlen von Woche zu Woche zurückgehen und wir unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben langsam wieder „hochfahren“ können.“

Nachfolgend die wichtigsten Lockerungen in Kürze, ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte den aktuellen [Verordnungen](#).

Regelbetrieb an Grundschulen ab dem 22. Juni

In zwei Wochen soll an hessischen Grundschulen wieder täglich Unterricht für alle Kinder stattfinden. Denkbar ist Präsenzunterricht von 8 bis 13 Uhr und nach Möglichkeit eine Mittagsbetreuung bis 14.30 Uhr. Das Abstandsgebot soll an den Grundschulen nicht mehr gelten. Hierbei handelt es sich nicht um eine Rückkehr zum Unterricht wie vor Corona-Zeiten, denn die Kinder sollen in festen Gruppen unterrichtet werden, die sich nicht durchmischen dürfen.

Die Schulbesuchspflicht wird weiterhin ausgesetzt. Das bedeutet, Eltern die ihre Kinder aus Angst vor einer Ansteckung nicht in die Schule schicken möchten, dürfen sie weiterhin zuhause betreuen. Die Schulpflicht gilt aber nach wie vor.

An den weiterführenden Schulen wird der eingeschränkte Präsenzunterricht bis zu den Sommerferien fortgeführt. Über eine komplette Öffnung der weiterführenden Schulen nach den Sommerferien soll voraussichtlich erst im August entschieden werden.

Öffnung der Kitas in Hessen für alle Kinder ab dem 6. Juli - Achtung Sommerschließung vom 6. - 17. Juli der Kitas in Hattersheim bleibt bestehen!

Nach knapp vier Monaten Corona-Pause dürfen am 6. Juli alle Kita-Kinder in ihre Einrichtungen zurück. Aus dem eingeschränkten Regelbetrieb soll ein tatsächlicher Regelbetrieb werden. Abstandsgebote konnten in den Kitas sowieso nicht umgesetzt werden. Der Vorrang für bestimmte Berufsgruppen soll auch entfallen.

Ebenfalls entfallen soll weiterhin der Fachkräfteschlüssel für die Kinderbetreuung: Gibt es an einer Kita krankheitsbedingte Ausfälle, dürfen die Gruppen auch zusammengelegt werden. Außerdem dürfen Eltern die Kita-Räume ab dem 6. Juli wieder betreten. Ein neuer Hygieneplan wird derzeit erarbeitet.

Lockerung der Kontaktbeschränkungen - jetzt 10 Menschen erlaubt

Bereits ab 11. Juni 2020 dürfen sich in der Öffentlichkeit wieder zehn Personen treffen - unabhängig davon, aus welchem Haushalt sie stammen. Ebenfalls erlaubt bleibt, dass sich zwei Haushalte treffen - also auch, wenn sie die Grenze von zehn Menschen überschreiten. Für Treffen im privaten Raum entfällt die Personenbeschränkung; das Einhalten eines Mindestabstandes wird hier lediglich noch empfohlen.

Maskenpflicht in Bahnhöfen und Flughäfen

Weil die Reisewarnung für EU-Länder ab dem 15. Juni nicht mehr gilt, wird die Maskenpflicht auf Flughäfen und Bahnhofsgebäuden ausgeweitet. Bislang mussten Reisende nur in den Bahnen und Bussen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ab Donnerstag gilt dies auch für den Weg zum Gleis oder Gate.

Öffnung der Schwimmbäder und Saunen ab dem 15. Juni

Ab kommenden Montag dürfen Schwimmbäder, Badeseen und Saunen wieder für alle Badegäste öffnen. Bislang war dort nur das Training der Schwimmvereine möglich. Über die konkreten Öffnungstermine entscheiden jedoch die einzelnen Kommunen. Sie müssen außerdem ein entsprechendes Hygienekonzept vorlegen. Beispielsweise darf je fünf Quadratmeter Fläche nur ein Badegast eingelassen werden.

Wieder Sport mit Körperkontakt möglich

Auch Hobbysportler dürfen ab Donnerstag wieder Sportarten mit Körperkontakt ausüben. Dabei gilt die

neue Kontaktbeschränkung auf zehn Menschen. Auch Wettkämpfe dürfen wieder stattfinden. Dies war bisher nur im Spitzensport erlaubt. Für die Umkleidekabinen und Duschen in Sportanlagen gelten dieselben Hygieneauflagen wie in den Schwimmbädern - sie dürfen auch dort wieder benutzt werden.

Strengere Regeln für Gottesdienste

Neben den Lockerungen stellten die Minister auch eine Verschärfung der Corona-Beschränkungen vor. Diese gilt für Gottesdienste, Bestattungen und Trauerfeiern. Aufgrund gehäufter Corona-Infektionen nach einem Gottesdienst in einer Baptistengemeinde in Frankfurt habe das Kabinett beschlossen, dass die Gemeinden nun verpflichtend Anwesenheitslisten führen und die Kontaktdaten aller Besucher aufnehmen müssen. Eine Maskenpflicht gilt aber weiterhin nicht.

Die neuen Bestimmungen gelten zunächst bis zum 16. August.

Landesregierung beschließt großzügige Lockerungen

Aufatmen bei Gastronomen und Freizeitsportlern: In Hessen dürfen Restaurants, Hotels und Campingplätze ab dem 15. Mai wieder Gäste empfangen und bewirten. Freizeit- und Breitensportler können bereits ab dem 9. Mai ihre Sportstätten wieder nutzen. Das teilte die Hessische Landesregierung am Donnerstag mit.

Restaurants dürfen ab dem 15. Mai wieder öffnen - auch ihre Innenräume. Das gilt auch für **Cafés, Biergärten, Casinos, Wettbüros und Spielhallen**. Generell gilt: Pro 5 Quadratmeter darf nur ein Gast bewirtet werden - außer es handelt sich um Familien, Haushaltsmitglieder oder Mitglieder zweier Hausstände. Maskenpflicht gilt in der Gastronomie nicht, Service- und Küchenpersonal müssen allerdings Masken tragen.

Hotelzimmer, Campingplätze, Ferienwohnung, Pensionen und Privatzimmer dürfen ebenfalls ab dem 15. Mai wieder für touristische Zwecke vermietet werden. **Tanzlokale, Clubs und Diskotheken** müssen weiter geschlossen bleiben.

Freizeit- und Vereinssport wird ab 9. Mai wieder möglich sein – im Freien und in Turnhallen. Das gilt für alle Sportarten, sofern sie mit Mindestabstand und **kontaktfrei** stattfinden. **Voraussetzung:** Vor Wiederaufnahme des Vereinssports (Mannschaftssports) muss der Stadtverwaltung unbedingt ein entsprechendes **Hygienekonzept** zur Genehmigung vorgelegt werden. Umkleidekabinen, Duschen und Waschräume dürfen nicht genutzt werden.

Fitnessstudios dürfen ab dem 15. Mai wieder öffnen, ebenso **Freizeitparks, Indoor-Spielplätze, Kegel- und Bowlingbahnen sowie Squash-Hallen. Schwimmbäder und Saunen** bleiben dagegen vorerst geschlossen.

Die **Kontaktbeschränkungen** im öffentlichen Raum wurden mit der neuen Verordnung ebenfalls bis zum 5. Juni verlängert, aber gleichzeitig deutlich gelockert. Ab dem 9. Mai dürfen sich wieder Angehörige von zwei Haushalten treffen – also etwa zwei Familien, zwei Paare oder die Mitglieder aus zwei Wohngemeinschaften.

Ab dem 9. Mai dürfen alle **Geschäfte** wieder öffnen, unabhängig von ihrer Größe. Allerdings gilt: Pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche darf sich nur ein Kunde im Geschäft befinden.

Die Landesregierung hat definiert, dass generell Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern als **Großveranstaltung** gelten und damit verboten sind. Allerdings hat das Land auch eine Hintertür eingebaut. Wenn im Einzelnen sichergestellt werden kann, dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können, kann auch davon abgewichen werden. Veranstaltungen bis 100 Personen sind erlaubt und nicht genehmigungspflichtig, aber auch hier müssen Hygiene- und Abstandgebote eingehalten werden.

Kultureinrichtungen, wie **Theater, Opern- und Konzerthäuser und Kinos**, dürfen ab dem 9. Mai wieder Besucher einlassen. Ausgenommen sind Konzerte und Veranstaltungen, bei denen die erforderlichen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. In Einrichtungen, wo Besucher umherlaufen und stehenbleiben, gilt: Pro Besucher müssen 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Dort wo Besucher sitzen, müssen 5 Quadratmeter Fläche pro Person zur Verfügung stehen.

Kinderbetreuung kann auch im privaten Bereich wieder in größerem Rahmen stattfinden: Ab dem 9. Mai besteht die Möglichkeit, Betreuungsgemeinschaften aus bis zu drei Familien zu gründen.

Die Pläne für **Kitas und Schulen** waren unterdessen bereits bekannt: Kitas sollen ab dem 2. Juni zusätzlich zur Notbetreuung wieder einen eingeschränkten Regelbetrieb anbieten. Für Schulen gilt: Ab dem 18. Mai soll für viele weitere Schüler der Unterricht wieder beginnen.

Die **Maskenpflicht** bleibt bestehen. In Geschäften, Bussen und Bahnen muss weiterhin ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

Die neue **Verordnung gilt vorerst bis zum 5. Juni** - allerdings unter folgendem Vorbehalt. Bund und Länder haben sich jedoch auf ein einheitliches Alarmsignal geeinigt: Dort, wo binnen sieben Tagen mehr als 50 Neuinfektionen mit Covid-19 pro 100.000 Einwohnern registriert werden, muss gehandelt werden. Das kann bedeuten, dass Lockerungen wieder zurückgenommen werden.

Hier finden Sie die neuen Verordnungen des Landes Hessen:

[Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung](#)

[Auslegungshinweise zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung](#)

[Anlage zu den Auslegungshinweisen der Corona KBVO](#)

[Zehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus](#)

Auslegungshinweise zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden aktualisiert

Mit der Aktualisierung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus lockert Hessen weitere Schutzmaßnahmen. Um den örtlichen Behörden die Anwendung zu erleichtern, haben Wirtschafts- und Sozialministerium ihre Auslegungshinweise aktualisiert.

Die aktualisierten Auslegungshinweise zur Vierten Verordnung finden Sie [hier](#). Zu den Auslegungshinweisen gibt es eine [Anlage](#), die die Benutzung von Mund- und Nasenbedeckungen in Einrichtungen näher regelt.

Achte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Mit der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 27. April 2020 wird unter anderem das Verbot, Kitas und Kindertagespflegestellen zu betreten, ebenso wie die Kindernotbetreuung nach der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus zunächst bis zum 10. Mai 2020 verlängert.

Der Personenkreis der Berechtigten zur Kindernotbetreuung wird um Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 11d – neu 2. Corona-VO) ergänzt.

Außerdem werden Angehörige der Werksfeuerwehren aufgenommen (in § 2 Abs. 2 Nr. 2 2. Corona-VO).

Achte Verordnung als [PDF-Download](#)

Corona-Virus: Einschränkungen werden zum Teil gelockert

Nach den Beratungen zum weiteren Vorgehen in der Corona-Krise hat die Hessische Landesregierung kleinere Lockerungen beschlossen. Die Verordnungen gelten ab sofort bis voraussichtlich 3. Mai 2020 und sind im Einzelnen:

Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Kindertagesstätten bleiben weiterhin geschlossen. Allerdings soll die Notbetreuung weiter ausgebaut werden. Einen Anspruch auf Kinderbetreuung erhalten ab dem 20. April auch alleinerziehende Berufstätige.

Im Einzelnen wurde die 2. Verordnung wie folgt ergänzt:

Das **Betretungsverbot von Kindertagesstätten** gilt nicht für Kinder, wenn eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der folgenden Personengruppe gehört:

- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichepsychotherapeuten nach § 1 des Psychotherapeutengesetzes
- Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebs zwingend erforderlich ist,
- Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,

- berufstätige Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches.

Der **Schulunterricht** startet in Hessen schrittweise ab dem 27. April für rund 230.000 Schülerinnen und Schüler.

So gilt ab dem 27. April für Schülerinnen und Schüler:

- b) des Abschlussjahrgangs an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- c) der 9. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Hauptschule und der 10. Jahrgangsstufe des Bildungsgangs Realschule an Realschulen, Hauptschulen, Mittelstufenschulen und kooperativen Gesamtschulen,
- d) der integrierten Gesamtschulen, wenn sie im Schuljahr 2019/2020 an den Abschlussprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses teilnehmen,
- e) die zweite Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase (Q2) der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien, des Hessenkollegs und der beruflichen Gymnasien,
- f) die Abschlussjahrgänge der Abendrealschulen und Abendhauptschulen,
- g) der 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschulen und Höheren Berufsfachschulen,
- h) der Abschlussklassen an den Fachschulen,
- i) im letzten Ausbildungsjahr an den Berufsschulen sowie
- j) im letzten Ausbildungsjahr an den Schulen für Gesundheitsberufe.

Der Unterricht hat in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Die komplette [Verordnung](#) finden Sie hier.

Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkauf, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Das bisherige Kontaktverbot bleibt bis zum 3. Mai 2020 bestehen. Das bedeutet, auch weiterhin dürfen sich Personen maximal zu zweit oder nur mit Personen des eigenen Hausstands in der Öffentlichkeit aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Verstöße gegen diese Beschränkungen werden entsprechend von den Behörden geahndet.

Die komplette [Verordnung](#) finden Sie hier.

Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Erste Lockerungen der Beschränkungen gibt es im Einzelhandel: Geschäfte mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern dürfen ab kommender Woche wieder öffnen. Dabei müssen strenge Schutzkonzepte mit Abstands- und Hygieneregeln eingehalten sowie Warteschlangen vermieden werden. Als Richtwert gilt, dass sich eine Person auf einer Fläche von 20 Quadratmetern aufhalten darf.

Unabhängig von ihrer Größe können Kfz- und Fahrradhändler, Autohöfe, Buchhandlungen, Bibliotheken und Archive ab dem 20. April öffnen.

Musikschulen dagegen müssen weiter geschlossen bleiben, wobei Online-Angebote möglich sind.

Restaurants und Gaststätten bleiben weiterhin geschlossen. Für diese Betriebe sind wie bisher nur Bestellungen zum Mitnehmen und Lieferungen möglich.

Friseure dürfen ihre Läden ab dem 4. Mai öffnen. Auch für sie gelten Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Eisdielen und Eiscafés dürfen Speiseeis liefern und zur Abholung bereitstellen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist,
- das Speiseeis in nicht essbaren Behältnissen verkauft wird und
- die Lieferung nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten erfolgt.
- Der Verzehr von dort erworbenen Speisen und Getränken ist im Umkreis von 50 Metern um die Eisdielen oder das Eiscafé untersagt.

Die komplette [Verordnung](#) finden Sie hier.

Bürgermeister ruft zu verantwortungsvollem Handeln auf

Die Corona-Pandemie stellt uns in den letzten Tagen mit ihrer ungemein dynamischen Entwicklung vor immer größere Herausforderungen. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, die aktuelle Situation in Hattersheim am Main zu erläutern und Sie/Euch alle aufzurufen, verantwortungsbewusst zu handeln und die Pandemie nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Passen Sie gut auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihr Klaus Schindling
Bürgermeister

